



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 11. Juni 1968

Teil II Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
11.6.68	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik	331
11. 6. 68	Anordnung über das Verbot von Transporten mit Druckerzeugnissen der neonazistischen „NPD“ oder anderen neonazistischen Materialien im Güterverkehr durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	332
11. 6. 68	Anordnung über die Änderung des verbindlichen Mindestumtausches für Besucher, die zum privaten Aufenthalt aus Westdeutschland, den anderen nichtsozialistischen Staaten und Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik einreisen.....	332
11.6.	68 Anordnung über die Erhebung einer Steuerausgleichsabgabe für Beförderungsleistungen westdeutscher und Westberliner Unternehmen auf Straßen und Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.....	333

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. Juni 1968

Auf Grund des § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten folgendes bestimmt:

§ 1

Der Paß- und Visapflicht unterliegen

1. der Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik
2. der Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin
3. der Transitverkehr von Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik durch die Deutsche Demokratische Republik
4. der Transitverkehr von Bürgern der selbständigen politischen Einheit Westberlin durch die Deutsche Demokratische Republik.

§ 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik benötigen für Reisen nach der westdeutschen Bundesrepublik einen Reisepaß der Deutschen Demokratischen Republik mit einem Ausreisevisum.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik benötigen für Reisen nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin einen Reisepaß der Deutschen Demokratischen Republik mit einem Sichtvermerk.

(3) Für die Ausstellung der Reisepässe und die Erteilung der Visa und Sichtvermerke sind die dazu ermächtigten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zuständig.

§ 3

(1) Bürger nichtsozialistischer Staaten sowie Staatenlose, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, benötigen für Reisen nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin ein Aus- und Wiedereinreisevisum.

(2) Für die Erteilung von Visa und die Ausstellung von Fremdenpässen für Bürger, die keinen gültigen Heimatpaß besitzen, sind die dazu ermächtigten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zuständig.

§ 4

(1) Bürger der westdeutschen Bundesrepublik benötigen zur Einreise in die Deutsche Demokratische Republik einen gültigen Reisepaß und ein Einreisevisum und zur Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik ein Ausreisevisum.

(2) Das Einreisevisum für Bürger der westdeutschen Bundesrepublik mit Wohnsitz in der westdeutschen Bundesrepublik wird an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorlage eines Berechtigungsscheines zum Empfang eines Visums erteilt. Diese Berechtigungsscheine sind von den in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Verwandten bzw. den einladenden Stellen bei den dafür zuständigen staatlichen Organen zu beantragen. Das Ausreisevisum wird von den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei erteilt.

(3) Für die Einreise von Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik zum Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage eines gültigen Reisepasses erforderlich. Die Tagesaufenthaltsgenehmigung wird an den zuständigen Grenzübergangsstellen erteilt.